

Inhalt:

Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG.) vom 21. Dezember 1953	S. 195
Gesetz über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Bayerischen Landesversicherungsamts und der Oberversicherungsämter (Aufgabenübertragungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz — AUGSGG.) vom 21. Dezember 1953	S. 196
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 21. Dezember 1953	S. 197
Landfahrerordnung vom 22. Dezember 1953	S. 197
Verordnung über das Mitführen von Einhufern durch Landfahrer vom 22. Dezember 1953	S. 199
Bekanntmachung zur Ausführung der Landfahrerordnung vom 22. Dezember 1953	S. 199

Gesetz

zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG.)

Vom 21. Dezember 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Erster Abschnitt Sozialgerichte

Art. 1

- (1) Sozialgerichte werden errichtet mit Sitz
1. in München für den Regierungsbezirk Oberbayern,
 2. in Landshut für den Regierungsbezirk Niederbayern,
 3. in Regensburg für den Regierungsbezirk Oberpfalz,
 4. in Nürnberg für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
 5. in Bayreuth für den Regierungsbezirk Oberfranken,
 6. in Würzburg für den Regierungsbezirk Unterfranken,
 7. in Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben.
- Die Sozialgerichte werden nach ihrem Sitz benannt.

(2) Beim Sozialgericht München werden Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau errichtet. Ihr Bezirk umfaßt das Gebiet des Freistaates Bayern.

Art. 2

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags den Bezirk der Kammer eines Sozialgerichts auf Bezirke anderer Sozialgerichte in Bayern erstrecken.

(2) Die Staatsregierung kann auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland den Bezirk einzelner Kammern eines Sozialgerichts auf das Gebiet oder auf Gebietsteile dieser Länder ausdehnen.

Art. 3

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge ernannt gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG.) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) die Berufsrichter des Sozialgerichts; es be-

stellt den aufsichtsführenden Vorsitzenden, die Vorsitzenden der Kammern und die Hilfsrichter.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge bestimmt gemäß § 13 SGG. die Zahl der Sozialrichter und beruft sie.

Zweiter Abschnitt Landessozialgericht

Art. 4

- (1) Für den Freistaat Bayern wird ein Landessozialgericht mit Sitz in München errichtet; es führt die Bezeichnung „Bayerisches Landessozialgericht“.
- (2) Art. 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 5

(1) Die Staatsregierung ernennt den Präsidenten des Landessozialgerichts; er führt die Amtsbezeichnung „Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts“. Der Präsident des Landessozialgerichts hat einen ständigen Vertreter.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge ernennt gemäß § 32 Abs. 1 SGG. die Berufsrichter des Landessozialgerichts; es bestellt den ständigen Vertreter des Präsidenten, die Vorsitzenden der Senate und die Hilfsrichter.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge bestimmt gemäß § 13 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 SGG. die Zahl der Landessozialrichter und beruft sie.

Dritter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

Art. 6

Die allgemeine Dienstaufsicht über die Sozialgerichte und das Landessozialgericht führt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

Art. 7

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über Streitigkeiten aus dem Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 18. Juni 1953 (GVBl. S. 77).

Art. 8

Die Staatsministerien oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden sind fähig, im Sinne des § 70 SGG. am Verfahren beteiligt zu sein.

Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 9

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Präsident des bisherigen Bayerischen Landesversicherungsamtes Präsident des Landessozialgerichts, der Vizepräsident des Bayerischen Landesversicherungsamtes sein ständiger Vertreter. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Direktoren der bisherigen Oberversicherungsämter aufsichtführende Vorsitzende der an deren Sitz errichteten Sozialgerichte.

(2) Zu übernehmen sind in ihrer bisherigen Rechtsstellung:

1. die Senatspräsidenten beim Bayerischen Landesversicherungsamt als Vorsitzende der Senate des Landessozialgerichts,
2. die ständigen Mitglieder des Bayerischen Landesversicherungsamtes als Berufsrichter des Landessozialgerichts,
3. die als Mitglieder eines Oberversicherungsamtes bestellten Kammervorsitzenden als Kammervorsitzende bei den Sozialgerichten.

(3) Hauptamtlich Tätige, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit mindestens fünf Jahren bei einem bayerischen Versicherungsamt richterlich tätig waren und die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, können bei Bedarf als Kammervorsitzende bei einem Sozialgericht übernommen werden.

Art. 10

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu regeln und die Vollstreckungsbehörde nach § 200 Abs. 2 Satz 2 SGG. zu bestimmen.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

Art. 11

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Verordnungen und Bekanntmachungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen außer Kraft:

1. die Verordnung Nr. 148 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Bayerischen Landesversicherungsamtes vom 29. Januar 1948 (GVBl. S. 25),
2. die Verordnung Nr. 149 über Geschäftsgang und Verfahren des Bayerischen Landesversicherungsamtes vom 29. Januar 1948 (GVBl. S. 26),
3. die Bekanntmachung, die Errichtung der Oberversicherungsämter betreffend, vom 30. November 1912 (GVBl. S. 1229) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1917 (GVBl. S. 198),
4. die Bekanntmachung über die Errichtung eines besonderen Oberversicherungsamtes für die Betriebe der Königlich-Bayerischen Verkehrsverwaltung vom 16. Dezember 1912 (GVBl. S. 1273) in der Fassung der Bekanntmachung über das besondere Oberversicherungsamt bei der Reichsbahndirektion München vom 27. Mai 1924 (GVBl. S. 175) und vom 7. Januar 1928 (GVBl. S. 2),
5. die Bekanntmachung über das Knappschafts-oberversicherungsamt München vom 13. November 1931 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1932 (GVBl. S. 248).

München, den 21. Dezember 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Bayerischen Landesversicherungsamtes und der Oberversicherungsämter (Aufgabenübertragungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz — AÜGSGG)

Vom 21. Dezember 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Aufgaben und Befugnisse des bisherigen Bayerischen Landesversicherungsamtes und seines Präsidenten sowie der bisherigen Oberversicherungsämter und ihrer Vorsitzenden, die nicht nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG.) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit oder auf einzelne Richter dieser Gerichte übergehen, werden den in den folgenden Artikeln genannten Stellen übertragen.

Art. 2

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des bisherigen Bayerischen Landesversicherungsamtes und seines Präsidenten gehen auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge über. Dieses kann Aufgaben und Befugnisse des bisherigen Bayerischen Landesversicherungsamtes den Oberversicherungsämtern bei den Regierungen (Art. 3 Abs. 2) übertragen.

(2) Das bisherige Prüfungsamt beim Landesversicherungsamt wird unter der Bezeichnung „Bayerisches Landesprüfungsamt für Sozialversicherung“ in das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge eingegliedert. Es ist in der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig.

Art. 3

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der bisherigen Oberversicherungsämter als Aufsichtsbehörden im Sinne des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, die Aufsicht über die Versicherungsträger, die Errichtung von Verbänden der Versicherungsträger und über Änderungen der Unfallversicherung vom 31. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 29) gehen auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge über.

(2) Die übrigen Aufgaben und Befugnisse der bisherigen Oberversicherungsämter gehen über

1. für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben auf das Oberversicherungsamt bei der Regierung von Oberbayern,
2. für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken auf das Oberversicherungsamt bei der Regierung von Mittelfranken.

Die Oberversicherungsämter bei den Regierungen unterstehen der Fach- und Dienstaufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge. Die unmittelbare Dienstaufsicht führt der Regierungspräsident.

Art. 4

Die Aufgaben und Befugnisse der Vorsitzenden der bisherigen Oberversicherungsämter gehen auf die Regierungspräsidenten von Oberbayern und von Mittelfranken über; für die örtliche Zuständigkeit gilt Art. 3 Abs. 2 entsprechend.

Art. 5

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

Art. 6

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

**zur Änderung des Gesetzes über die
Zulassung von Zahnärzten und Dentisten
zur Tätigkeit bei den Krankenkassen**

Vom 21. Dezember 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 44 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 167) wird gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Landfahrerordnung

(Vom 22. Dezember 1953)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Landfahrer im Sinn dieses Gesetzes ist, wer aus eingewurzelterm Hang zum Umherziehen oder aus eingewurzelter Abneigung gegen eine Selbsthaftmachung mit Fahrzeugen, insbesondere mit Wohnwagen oder Wohnkarren, oder sonst mit beweglicher Habe im Land umherzieht.

(2) Als Landfahrer gilt auch, wer im Gefolge eines Landfahrers umherzieht.

Art. 2

(1) Landfahrer bedürfen zum Umherziehen mit Fahrzeugen, insbesondere mit Wohnwagen oder Wohnkarren, der Erlaubnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden bei Landfahrern,

- a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder die noch der Berufsschulpflicht unterliegen;
- b) gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte;
- c) die mit Zuchthaus oder wegen Hochverrats, Staatsgefährdung oder Landesverrats verurteilt sind;
- d) die wegen vorsätzlichen Angriffs auf Leib oder Leben, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen eines gemeingefährlichen Verbrechen oder Vergehens, wegen Raubes, Erpressung, Diebstahl, Betrugs, Hehlerei, Verbrechen oder Vergehens gegen die Sittlichkeit, gewerbsmäßigen Glücksspiels, Landstreicherei, Arbeitsverweige-

rung, Bettels oder Übertretung des § 361 Abs. 1 Nr. 6—6c StGB, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Einschleppen oder Verbreiten übertragbarer Krankheiten bei Mensch und Tier, mit einer oder mehreren Freiheitsstrafen von zusammen mindestens drei Monaten bestraft sind, wenn seit Verbüßung der letzten Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe d sind, wenn eine Gesamtstrafe ausgesprochen worden ist (§ 74 StGB, § 460 StPO), die verhängten Einzelstrafen maßgebend. Der Verbüßung der Freiheitsstrafe steht die Verjährung der Strafvollstreckung, der Erlaß der Strafe oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich; in diesem Falle beginnt die dreijährige Frist mit dem Tage, an dem die Strafvollstreckung verjährt oder die Freiheitsstrafe erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist. Ist die Strafe nach einer Bewährungszeit ganz oder teilweise erlassen, so wird die Bewährungszeit auf die Frist angerechnet. Verurteilungen, die im Strafregister getilgt sind oder der beschränkten Auskunft unterliegen, bleiben außer Betracht.

(3) Die Erlaubnis wird höchstens für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Sie kann zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekanntwerden, welche die Versagung der Erlaubnis gerechtfertigt hätten, oder wenn eine der Voraussetzungen des Abs. 2 eintritt.

(4) Der Erlaubnisschein ist den zuständigen Stellen oder Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörden, der Gemeindeverwaltungen, der Gesundheitsverwaltung und der Polizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Art. 3

(1) Landfahrer dürfen nicht mit Schulpflichtigen umherziehen. Ausnahmsweise kann die Erlaubnis für einzelne Schulpflichtige durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde in widerruflicher Weise erteilt werden, wenn für den Unterricht der Schulpflichtigen ausreichend gesorgt ist.

(2) Art. 2 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend. Die Pflicht zur Aushändigung des Erlaubnisscheins besteht auch gegenüber den zuständigen Stellen oder Beauftragten der Schulverwaltung.

Art. 4

(1) Landfahrer dürfen mit Einhufern oder Hunden sowie mit Tieren, die gewerblichen Zwecken dienen, nur umherziehen, wenn die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ihnen die Erlaubnis erteilt hat, diese Tiere mit sich zu führen.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder des Tierschutzes geboten erscheint. Sie kann aus den gleichen Gründen zurückgenommen werden.

(3) Art. 2 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 5

(1) Landfahrer dürfen Hieb- oder Stichwaffen, Messer, die im Griff feststehen oder feststellbar sind, Schußwaffen oder Munition nur besitzen, wenn ihnen die zuständige Kreisverwaltungsbehörde für einen oder mehrere dieser Gegenstände eine besondere Erlaubnis erteilt hat. Die Erlaubnis ist widerruflich. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Haushaltsmesser mit abgerundeter Klinge.

Art. 6

(1) Landfahrer, die im Familienverband oder in einer Horde umherziehen, müssen in einem gemeinsamen Landfahrerbuch eingetragen sein, das von dem Oberhaupt der Familie oder Horde mitzuführen ist.

(2) Als Horde gilt die Vereinigung mehrerer einzelstehender Personen oder mehrerer Familien und die Vereinigung einzelstehender Personen mit einer

Familie, der sie nicht angehören. Als Horde gilt auch eine familienähnlich zusammenlebende Personengruppe.

(3) Das Landfahrerbuch wird von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nach einem einheitlichen Muster ausgestellt, das vom Staatsministerium des Innern bestimmt wird. Es hat alle in dem Muster vorgesehenen Angaben zu enthalten. Fingerabdrucke aller Angehörigen der Familie oder Horde sind darin aufzunehmen.

(4) Das Oberhaupt der Familie oder Horde hat jede Veränderung in der Zusammensetzung der Familie oder Horde unverzüglich durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde eintragen zu lassen.

(5) Art 2 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 7

(1) Landfahrer dürfen nur an Plätzen, die ihnen vom Gemeinderat angewiesen werden, und, vorbehaltlich der Vorschriften der Verordnung über das Mitführen von Einhufern durch Landfahrer, nur für die vom Gemeinderat bestimmte Zeitdauer unter freiem Himmel lagern oder ihre Fahrzeuge aufstellen. Mit der Anweisung des Platzes können Auflagen in bezug auf Benutzung und Sicherheitsleistung verbunden werden.

(2) Der Gemeinderat kann mehreren selbständigen Landfahrern einen gemeinsamen Lagerplatz in der Gemeinde auch dann anweisen, wenn sie nicht in einem gemeinsamen Landfahrerbuch eingetragen sind.

(3) In gemeindefreien Gebieten ist Landfahrern das Lagern und das Aufstellen von Fahrzeugen verboten.

(4) Das Recht, durch Beschaffung einer Wohnung oder eines anderen für einen länger dauernden Aufenthalt geeigneten Unterkommens einen Wohnsitz zu begründen, bleibt gewährleistet.

Art. 8

(1) Landfahrer haben sich beim Gemeinderat ihres jeweiligen Übernachtungsorts sofort nach der Ankunft anzumelden und über ihre Person und die von ihnen mitgeführten Tiere (Art. 4) auszuweisen.

(2) Die Erlaubnisscheine nach Art. 2—5 haben sie für die Dauer ihres Aufenthaltes beim Gemeinderat zu hinterlegen.

(3) Das Oberhaupt einer Familie oder Horde (Art. 6) hat sich die Anmeldung beim Gemeinderat im Landfahrerbuch bestätigen zu lassen.

Art. 9

(1) Außer den in anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zur Vorbeugung gegen strafbare Handlungen Landfahrer, die mit Zuchthaus oder wegen vorsätzlichen Angriffs auf Leib oder Leben, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens, wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, Betrugs, Hehlerei, Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit, gewerbsmäßigen Glücksspiels, Landstreicherei, Arbeitsverweigerung, Bettels oder Übertretung des § 361 Abs. 1 Nr. 6—6c StGB mit einer oder mehreren Freiheitsstrafen von zusammen mindestens drei Monaten vorbestraft sind, folgenden Aufenthaltsbeschränkungen unterwerfen:

- a) Es kann auf die Dauer von drei Jahren der Aufenthalt in bestimmten Gemeinden verboten werden.
- b) Es kann eine bestimmte Reiserichtung vorgeschrieben werden.

(2) Die Aufenthaltsbeschränkungen nach Abs. 1 können nur innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren seit der Verbüßung der letzten Freiheitsstrafe angeordnet werden.

(3) Art. 2 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Art. 10

(1) Zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Landfahrer bei Beginn des Verfahrens seinen Aufenthalt hat. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit die Regierung, bei Kreisverwaltungsbehörden, die verschiedenen Regierungsbezirken angehören, das Staatsministerium des Innern.

(2) Vor Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 2, 3, 4 oder 5 hat die Kreisverwaltungsbehörde ein Gutachten des Landeskriminalamtes einzuholen. Beruft sich der Landfahrer auf einen Wohnsitz, so ist auch der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde und, wenn diese nicht über eine eigene Polizei verfügt, die zuständige Landpolizeiinspektion zu hören.

Art. 11

Sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150.— Deutsche Mark bestraft, wer als Landfahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die vorgeschriebene Erlaubnis mit Fahrzeugen, insbesondere mit Wohnwagen oder Wohnkarren, umherzieht (Art. 2 Abs. 1),
2. ohne die vorgeschriebene Erlaubnis mit Schulpflichtigen umherzieht (Art. 3 Abs. 1),
3. ohne die vorgeschriebene Erlaubnis mit Einhufern, Hunden oder Tieren, die gewerblichen Zwecken dienen, umherzieht (Art. 4 Abs. 1),
4. ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Hieb- oder Stichwaffen, Messer, die im Griff feststehen oder feststellbar sind, Schußwaffen oder Munition besitzt (Art. 5),
5. im Familienverband oder in einer Horde umherzieht und den Vorschriften über das Landfahrerbuch (Art. 6) zuwiderhandelt,
6. in einem gemeindefreien Gebiet (Art. 7 Abs. 3) oder an einem Platz, der ihm vom Gemeinderat nicht angewiesen ist, oder über die vom Gemeinderat bestimmte Zeitdauer hinaus unter freiem Himmel lagert oder sein Fahrzeug aufstellt (Art. 7 Abs. 1 Satz 1) oder den mit der Anweisung des Platzes verbundenen Auflagen zuwiderhandelt (Art. 7 Abs. 1 Satz 2),
7. den Vorschriften über die Melde- und Ausweisungspflicht (Art. 8) zuwiderhandelt,
8. seinen Erlaubnisschein entgegen den Vorschriften des Art. 2 Abs. 4, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3 oder Art. 5 Satz 3 nicht auf Verlangen einer berechtigten Person zur Prüfung aushändigt,
9. einer Aufenthaltsbeschränkung gemäß Art. 9 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Art. 12

Bei einer Verurteilung nach Art. 11 Nr. 1, 3 oder 4 kann neben der Strafe auf Einziehung der dort angeführten Gegenstände erkannt werden, in den Fällen der Nr. 1 und 3 jedoch nur dann, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer an der Tat gehören.

Art. 13

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Grundrechte der Freiheit der Person und der Freizügigkeit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 11 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 102 und 109 der Verfassung des Freistaates Bayern) eingeschränkt.

Art. 14

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1953 in Kraft.
München, den 22. Dezember 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über das Mitführen von Einhufern durch Landfahrer

Vom 22. Dezember 1953

Auf Grund der §§ 17 ff, 2 Abs. 1, 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. I S. 519) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Landfahrer im Sinne des Art. 1 der Landfahrereordnung vom 22. 12. 1953 (GVBl. S. 197), die Viehhandel treiben, sind verpflichtet, mitgeführte Einhufer alle 6 Monate auf Rotz, Stuten und Hengste über 2 Jahre auch auf Beschälseuche, vom zuständigen Amtstierarzt klinisch und serologisch auf ihre Kosten untersuchen zu lassen. Das gleiche gilt für die von Landfahrern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen als Zugtiere benutzten Einhufer.

§ 2

Die Untersuchung umfaßt außer der klinischen Untersuchung die Entnahme von Blutproben, die der Amtstierarzt von der Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim oder von der Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg serologisch bzw. mikroskopisch untersuchen läßt.

§ 3

Bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses ist ein weiteres Mitführen sowie jeder Wechsel des Standortes und des Eigentums oder Besitzes der Einhufer verboten.

§ 4

Ergibt die Untersuchung den Verdacht oder die Feststellung einer der in § 1 genannten Krankheiten, so unterliegt das Tier den nach dem Viehseuchengesetz und den Ausführungsvorschriften hierzu gebotenen Maßnahmen. Ein weiteres Mitführen der Einhufer ist für die Dauer der Krankheit oder des Krankheitsverdachts und bis zur Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen verboten.

§ 5

(1) Sind die Einhufer nach dem Untersuchungsergebnis frei von Rotz und Beschälseuche und besteht auch kein Verdacht einer solchen Krankheit, so erhält der Landfahrer hierüber von dem Amtstierarzt für jeden Einhufer eine Bescheinigung.

(2) Die Bescheinigung ist nach dem Muster in der Anlage auszustellen.

(3) Die Bescheinigung ist ständig mitzuführen. Sie ist den zuständigen Organen der Kreisverwaltungsbehörden, der Gemeindeverwaltungen und der Polizei sowie den Amtstierärzten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Bei Besitzwechsel ist die Bescheinigung dem neuen Besitzer zu übergeben. Der Besitzwechsel ist auf der Bescheinigung von der Gemeindeverwaltung zu bestätigen, in deren Bereich der Einhufer den Besitzer gewechselt hat.

§ 6

Zu widerhandlungen der Landfahrer gegen vorstehende Anordnungen werden nach Maßgabe des § 74 Abs. 1 Ziff. 3 und des § 76 Ziff. 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 7

Die Verordnung über das Mitführen von Einhufern durch Landfahrer vom 24. Mai 1949 (GVBl. 1949 S. 143) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1953 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Anlage

Gesundheitsbescheinigung

Tiergattung	Rasse, Schlag Farbe, Geschlecht Alter, Abzeichen	besondere Kennzeichen Haut- und Hufbrand	Name des Besitzers	Bemerkungen
1	2	3	4	5

Vorstehend näher bezeichneter Einhufer wurde von mir gemäß §§ 1, 2 der Verordnung über das Mitführen von Einhufern durch Landfahrer vom 22. 12. 1953 (GVBl. S. 199) untersucht. Nach dem Untersuchungsergebnis vom ist er frei von Rotz und Beschälseuche und unverdächtig.

Die nächste Untersuchung gemäß § 1, 2 d. o. a. Verordnung ist fällig am

Ort, Datum Siegel

Der Amtstierarzt
in

Bekanntmachung

zur Ausführung der Landfahrereordnung

Vom 22. Dezember 1953

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt hiermit auf Grund des Art. 14 der Landfahrereordnung vom 22. 12. 1953 (GVBl. S. 197) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Ausführungsvorschriften:

1. Zu Art. 1.

(1) Für die Feststellung der Landfahrereigenschaft ist die nomadisierende Lebensweise entscheidend, die sich darin äußert, daß eine Person ohne festen Wohnsitz oder trotz eigenen Wohnsitzes nicht nur vorübergehend nach Zigeunerart unster im Lande umherzieht. Dieses Merkmal kann auf einem eingewurzelten Hang zum Umherziehen oder auf einer eingewurzelten Abneigung gegen eine Sesshaftmachung beruhen. Die Tatsache, daß eine Abneigung in diesem Sinn nicht nachweisbar ist, schließt die Landfahrereigenschaft nicht aus, wenn sich ein Hang zum Umherziehen aus der Tatsache ergibt, daß eine Person mit oder in Fahrzeugen oder sonst mit beweglicher Habe allein oder mit Familienangehörigen gewohnheitsmäßig durchs Land zieht.

(2) Die zeitweilige oder dauernde Errichtung oder Beibehaltung einer Wohnung, das dauernde Aufstellen eines Wohnwagens, Grund- oder Hauseigentum oder die behördliche Meldung in einer Gemeinde schließen die Landfahrereigenschaft nicht ohne weiteres aus. Eine Berufung auf Sesshaftigkeit ist vielmehr nur anzuerkennen, wenn sich aus der Art und Einrichtung der Wohnung und aus der Dauer ihrer Innehabung sowie aus den persönlichen Verhältnissen ergibt, daß es sich um einen Wohnsitz im eigentlichen Sinn, d. h. um einen wirklichen Mittelpunkt aller Lebensbeziehungen und nicht nur um einen zur Täuschung verwendeten Unterschlupf oder einen gelegentlichen Absteigeplatz handelt und daß die Wohnung auch fortdauernd benutzt wird.

(3) Die Ausübung eines Gewerbes und der Besitz eines Wandergewerbescheines schließen die Landfahrereigenschaft gleichfalls nicht aus, da das Gewerbe vielfach nur als Deckmantel für die nomadisierende Lebensweise und ihre häufig unlauteren Begleiterscheinungen dient. Wandergewerbetreibenden, die zweifelsfrei keine Landfahrer sind, hat die für ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines bayerischen Wohnsitzes für ihren Aufenthaltsort zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag eine mit Amtssiegel und Unterschrift versehene Bestätigung folgenden Inhalts auszustellen:

„Inhaber dieses Scheines hat festen Wohnsitz in und fällt nicht unter die Landfahrereordnung.“

Dabei ist mit größter Gewissenhaftigkeit vorzugehen; die Bestätigung darf nur nach sorgfältiger Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse ausgestellt werden und nur, wenn hinsichtlich der Wohnung (Abs. 2) und nach der Art der Gewerbeausübung des Nachsuchenden feststeht, daß es sich nicht um einen Scheinwohnsitz handelt und auch nicht um ein Wandergewerbe, das nur eine Lebensweise nach Art der Landfahrer verdecken soll. Befindet sich der Wohnsitz außerhalb Bayerns, so ist eine Äußerung der zuständigen Gemeinde einzuholen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Landeskriminalamts anzufordern.

(4) Bei Personen, die im Gefolge eines Landfahrers herumziehen und damit auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes als Landfahrer gelten, bedarf es eines besonderen Nachweises der Landfahreigenschaft nicht.

(5) Auf Landstreicher im Sinn des § 361 Abs. 1 Nr. 3 StGB findet die Landfahrerordnung keine Anwendung. Landstreicher ist, wer mittel- und erwerbslos, in der Regel ohne eigenes größeres Fahrzeug, von Ort zu Ort umherstreift und dabei anderen zur Last fällt, indem er seinen Lebensunterhalt durch fremde Mildtätigkeit, Betteln oder solche geringfügigen Straftaten bestreift, die zur unmittelbaren Befriedigung einfacher Lebensbedürfnisse bestimmt sind.

2. Zu Art. 2.

(1) Die Erlaubnis zum Umherziehen mit Fahrzeugen soll bei Landfahrern, die im Familienverband oder in einer Horde umherziehen, dem Oberhaupt der Gruppe erteilt werden. Sie erstreckt sich dann auf sämtliche in dem Landfahrerbuch gem. Art. 6 des Gesetzes eingetragenen Personen, bei denen Versagungsgründe nicht vorliegen. Landfahrer, bei denen Versagungsgründe vorliegen, sind aus dem Landfahrerbuch zu streichen, es sei denn, daß die ganze Gruppe auf das Umherziehen mit Fahrzeugen verzichtet. Vor der Erteilung der Erlaubnis sind die Personalien jeder mit dem Fahrzeug umherziehenden Person sorgfältig zu prüfen. Für jeden Landfahrer ist gem. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes ein Gutachten des Landeskriminalamts und für jede strafmündige Person ein Strafregisterauszug einzuholen. Läßt ein Strafregisterauszug ersehen, daß bei einem Landfahrer, der wegen mehrerer Delikte verurteilt ist, eine Gesamtstrafe gebildet wurde, so sind im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes die einschlägigen Straftaten beizuziehen.

(2) Jugendlichen unter 18 Jahren und Berufsschulpflichtigen ist die Erlaubnis zu versagen, wenn sie allein durchs Land ziehen wollen. In diesem Falle ist das für den Aufenthaltsort zuständige Jugendamt zu verständigen. Soweit Schulpflichtige mit ihrer Familie umherziehen, darf die Erlaubnis, unbeschadet sonstiger Versagungsgründe, nur erteilt werden, wenn zugleich die Erlaubnis nach Art. 3 des Gesetzes vorliegt.

(3) Ist ein Versagungsgrund nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b—d des Gesetzes gegeben, so ist die Erlaubnis stets zu versagen. Liegen Vorstrafen im Sinn des Buchst. d vor, so ist gegen ausländische Landfahrer, die nicht unter das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 (BGBl. I S. 269) fallen, ein Aufenthaltsverbot gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. h der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 (RGBl. I S. 1053) zu erlassen. Bei vorbestraften inländischen Landfahrern, deren Heimat nicht in Bayern gelegen ist, ist zu prüfen, ob es nicht gem. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes geboten ist, sie durch Vorschreiben einer Reiserichtung aus dem Lande zu verweisen.

(4) Der Erlaubnisschein ist nach dem Muster in Anlage 1 auszustellen. Er gilt für ganz Bayern. Abdruck des Erlaubnisscheins sowie Abschrift eines Beschlusses, durch den die Erlaubnis versagt wurde, sind dem Landeskriminalamt einzusenden.

(5) Die Erlaubnis kann dreimal um je ein Jahr verlängert werden. Bei der Verlängerung ist hin-

sichtlich der Zuständigkeit und der Prüfung der Voraussetzungen (Abs. 1 Satz 3—5) wie bei einer Neuausstellung zu verfahren. Erlaubnisscheine, deren Gültigkeit abgelaufen ist, sind einzuziehen. Ein Zwischenerlaubnisschein ist nicht auszustellen.

(6) Werden Tatsachen im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes nachträglich bekannt oder treten solche Tatsachen ein, so hat die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Landfahrer zur Zeit des Bekanntwerdens seinen Aufenthalt hat, die Erlaubnis zurückzunehmen. Im Falle der Rücknahme der Erlaubnis ist der Erlaubnisschein einzuziehen. Bei Landfahrern, die im Familienverband oder in einer Horde umherziehen und auf die die dem Oberhaupt erteilte Erlaubnis erstreckt wurde, ist die Rücknahme der Erlaubnis dadurch zu vollziehen, daß sie aus dem Landfahrerbuch gestrichen werden, es sei denn, daß die gesamte Familie oder Horde auf das Umherziehen mit Fahrzeugen verzichtet.

(7) Eingezogene Erlaubnisscheine sind dem Landeskriminalamt zu übersenden.

3. Zu Art. 3.

(1) Art. 3 verbietet Landfahrern das Umherziehen mit Schulpflichtigen, da das Wanderleben der Landfahrer schwere Nachteile für die Erziehung mit sich bringt. Wer schulpflichtig ist, bestimmen das Gesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz) vom 15. 1. 1952 (GVBl. S. 11) i. d. F. des Ges. vom 21. 10. 1953 (GVBl. S. 179) und die Ausführungsbestimmungen hierzu vom 7. 4. 1952 (KMBl. S. 121).

(2) Das Verbot des Art. 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes bezieht sich nicht nur auf Familienangehörige, sondern auch auf Fremde. Da der Schulpflicht nach § 1 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes alle Kinder unterliegen, die in Bayern ihren Aufenthalt haben, dürfen Landfahrer auch Ausländer und Staatenlose im schulpflichtigen Alter nicht mitführen.

(3) Ausnahmen von diesem Verbot können nur erteilt werden, wenn für den Unterricht der Schulpflichtigen ausreichend gesorgt ist. Dies wird im Fall schulaufsichtlich genehmigten Privatunterrichts (§ 8 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes) sowie dann angenommen werden können, wenn der Besuch der Schule des jeweiligen Aufenthaltsortes laufend nachgewiesen wird (Abschn. B Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Schulpflichtgesetz vom 7. 4. 1952 — KMBl. S. 121). Dagegen kommt eine Ausnahme nicht in Betracht, wenn nach Auffassung der Kreisverwaltungsbehörde (Jugendamt) durch das Umherziehen eine Verwahrlosung des Schulpflichtigen droht. Die Verpflichtung der Kreisverwaltungsbehörde (Jugendamt), erforderlichenfalls Maßnahmen der Jugendhilfe zu treffen oder zu veranlassen, bleibt unberührt.

(4) Die Erlaubnis wird dem Oberhaupt der Familie oder Horde erteilt, der das schulpflichtige Kind angehört. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Sie ist für die Dauer eines Jahres befristet und stets widerruflich, damit sie bei Mißbrauch oder Wegfall der Voraussetzungen sofort wieder entzogen werden kann. Die Erlaubnis wird nach dem Muster in Anlage 2 erteilt. Sie gilt für ganz Bayern.

(5) Abdruck des Erlaubnisscheines sowie Abschrift des Beschlusses, durch den eine Erlaubnis versagt wurde, sind dem für das Kind örtlich zuständigen Schulamt zu übermitteln.

4. Zu Art. 4.

(1) Werden Tiere im Sinn des Art. 4 Abs. 1 von Landfahrern mitgeführt, die im Familienverband oder in einer Horde umherziehen, so soll die Erlaubnis dem Oberhaupt der Familie oder Horde erteilt werden. Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Bekanntmachung gilt sinngemäß. Vor der Erlaubniserteilung ist gem. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes ein Gutachten des Landeskriminalamts einzuholen. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist auf eine Beschränkung der Zahl der mitgeführten Hunde Be-

dacht zu nehmen, da diese vielfach zum Angriff auf Menschen oder zum Wildern benutzt werden.

(2) Neben den Versagungsgründen des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes kommen die Vorschriften zur Bekämpfung von Viehseuchen in Betracht. Wird die Erlaubnis versagt, so ist dies unter Angabe der Versagungsgründe dem Landeskriminalamt mitzuteilen.

(3) Der Erlaubnisschein ist nach dem Muster in Anlage 3 auszustellen. Er gilt für ganz Bayern. Die Tiere sind nach Zahl, Gattung, Geschlecht, Farbe, Kennzeichen und gewerblichem Zweck zu bezeichnen. Nr. 2 Abs. 5 und 7 dieser Bekanntmachung gilt entsprechend.

(4) Veränderungen im Bestand der mitgeführten Tiere sind von der Kreisverwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts auf dem Erlaubnisschein siegelmäßig zu bestätigen. Vor Erteilung dieser Bestätigung sind jeweils die näheren Umstände des Besitzwechsels aufzuklären.

(5) Wird die Erlaubnis gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zurückgenommen, so ist der Erlaubnisschein einzuziehen und dem Landeskriminalamt unter Angabe der Gründe für die Übernahme zu übersenden. Wird die Erlaubnis nur für einzelne von mehreren mitgeführten Tieren zurückgenommen, so sind die Tiere auf dem Erlaubnisschein unter Beifügung von Siegel und Unterschriften zu streichen.

(6) Für Einhufer gelten zusätzlich die besonderen Bestimmungen der Verordnung über das Mitführen von Einhufern durch Landfahrer vom 22. 12. 1953 (GVBl. S. 199).

5. Zu Art. 5.

(1) Die Erlaubnis zum Besitz von Waffen, feststehenden oder feststellbaren Messern und Munition ist nur zu erteilen, wenn hierfür eine Notwendigkeit, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, nachgewiesen wird und eine unzulässige Verwendung nicht zu befürchten ist. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes ist zu beachten.

(2) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Sie ist für die Dauer eines Jahres befristet und stets widerruflich, damit sie bei Mißbrauch oder Wegfall der Bewilligungsgründe sofort wieder entzogen werden kann. Der Erlaubnisschein ist nach dem Muster in Anlage 4 auszustellen. Er gilt für ganz Bayern. Bei einer Waffe sind Art und Bezeichnung möglichst genau anzugeben. Nr. 2 Abs. 5 und 7 dieser Bekanntmachung gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis berechtigt für sich allein nicht zum Führen der zugelassenen Waffe. Die allgemeinen waffenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Landfahrer, die einen Waffenschein auf Grund der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition vom 12. 1. 1951 (BAnz. Nr. 9) erhalten haben, bedürfen zum Besitz der darin bezeichneten Sportwaffe und Munition keiner besonderen Erlaubnis nach Art. 5 dieses Gesetzes.

(4) Wird eine Erlaubnis widerrufen, so ist der Erlaubnisschein einzuziehen und dem Landeskriminalamt unter Angabe der Widerrufsgründe zu übersenden.

6. Zu Art. 6.

(1) Als Horde, die in einem Landfahrerbuch eingetragen sein muß, gilt bereits die Vereinigung von zwei Personen.

Ziehen mehrere Landfahrerfamilien oder -horden gemeinsam umher, so ist ein gemeinsames Landfahrerbuch für die gesamte Horde nicht erforderlich, wenn jede einzelne Familie oder Horde ein Buch besitzt und jeder Landfahrer in dem Buch einer Familie oder Horde eingetragen ist.

(2) Ist auf Grund der Art. 2—4 des Gesetzes zum Umherziehen eine besondere Erlaubnis erforderlich, so dürfen nur die Personen in das Landfahrerbuch eingetragen werden, bei denen keine Versagungsgründe im Sinn der Art. 2—4 vorliegen. Die nicht in das Landfahrerbuch aufgenommenen Landfahrer haben sich von der Gruppe zu trennen.

(3) Das Landfahrerbuch hat keine Gültigkeit als Paß oder Paßersatz oder als Personalausweis im Sinn des Gesetzes über Personalausweise vom 19. 12. 1950 (BGBl. S. 807).

(4) Das Landfahrerbuch hat die Größe eines Reisepasses (ca. 14,8 × 10,5 cm) und enthält 65 Seiten. Es trägt auf dem Deckblatt die Bezeichnung „Landfahrerbuch (nicht gültig als Personalausweis, Paß oder Paßersatz)“, die Angabe des Kalenderjahres, für das es ausgestellt ist, und eine Nummer. Die Nummer ist auf sämtlichen Seiten des Landfahrerbuches einzutragen. Die Seiten sind durchnummerieren und nach dem Muster in Anlage 5 anzulegen. Für das Landfahrerbuch ist festes Papier zu verwenden, das Radierungen und anderen Beschädigungsversuchen möglichst unzugänglich ist. Besonders zu beachten ist, daß der Raum für den Abdruck des rechten Zeigefingers jeweils an der Außenkante des Blattes liegen muß, da sonst bei der Abnahme Schwierigkeiten entstehen.

(5) Bei der Ausstellung des Landfahrerbuches sind Abdrucke der rechten Zeigefinger aller Mitglieder der Familie oder Horde, die über 14 Jahre alt sind, auf einem Fingerabdruckblatt aufzunehmen und dem Landeskriminalamt einzusenden. Das Landeskriminalamt prüft auf Grund der übersandten Fingerabdruckblätter die Personengleichheit nach und teilt eine falsche Namensangabe zwecks Herbeiführung der Bestrafung der Kreisverwaltungsbehörde mit, die das Landfahrerbuch ausgestellt hat. Zugleich veranlaßt es eine entsprechende Ausschreibung im Landes-Kriminalblatt.

(6) Die Gültigkeit des Landfahrerbuches kann dreimal auf je ein Kalenderjahr verlängert werden, sofern der im Buch vorgesehene Raum für weitere Eintragungen ausreicht und nicht sonstige Gründe eine Neuaustellung notwendig machen. Landfahrerbücher, deren Gültigkeit abgelaufen ist, sind einzuziehen und dem Landeskriminalamt zu übersenden. Über die Einziehung ist eine Bestätigung nicht auszustellen.

7. Zu Art. 7.

(1) Art. 7 gilt auch für das Abstellen unbewohnter Wagen von Landfahrern und erstreckt sich auch auf Höfe und sonstige umfriedete Plätze, sofern sie unter freiem Himmel liegen. Bei der Auswahl der Lagerplätze für Landfahrer ist vor allem auch auf Gesichtspunkte des Feuer-, Verkehrs- und Gesundheitsschutzes zu achten. Die Plätze sollen leicht überwachbar sein. Für die Anlage der notwendigen hygienischen und sanitären Anlagen ist zu sorgen.

(2) Von der Ausnahmebefugnis nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes ist nur Gebrauch zu machen, wenn geeignete Lagerplätze in genügender Zahl nicht vorhanden sind oder nicht wirksam überwacht werden können.

(3) Da das Gesetz das Umherziehen von Landfahrern nicht völlig verbieten oder unmöglich machen, sondern nur der aus Gründen des Gemeinwohls unerlässlichen Ordnung unterwerfen will, würde eine Orts- oder Kreisvorschrift, die, etwa auf Grund des Art. 94 PStGB, das Aufstellen von Wohnwagen überhaupt verbieten würde, mit dem Grundgedanken des Gesetzes nicht in Einklang stehen und deshalb unzulässig sein. Soweit solche Vorschriften bestehen, sind sie aufzuheben oder nach Maßgabe dieses Gesetzes abzuändern.

8. Zu Art. 8.

(1) Melden sich Landfahrer gemäß Art. 8 beim Gemeinderat an, so ist möglichst sofort die zuständige örtliche Polizeidienststelle zu verständigen.

(2) Von den Landfahrern ist die Aushändigung der Erlaubnisscheine nach Art. 2—5 des Gesetzes sowie gegebenenfalls einer Bescheinigung nach § 5 der Verordnung über das Mitführen von Einhufern durch Landfahrer vom 22. 12. 1953 (GVBl. S. 199) zu fordern.

(3) Die hinterlegten Erlaubnisscheine sind genau auf ihre Gültigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen zu überprüfen.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Gesetzes ist grundsätzlich Strafanzeige zu erstatten. Erlaubnisscheine, deren Gültigkeit abgelaufen ist, sind einzuziehen; ihre Herausgabe an die Landfahrer zur Weiterfahrt ist zu verweigern. Zwischenerlaubnisscheine sind nicht auszustellen.

9. Zu Art. 9.

(1) Ein Aufenthaltsverbot nach Art. 9 Absatz 1 Buchst. a des Gesetzes ermöglicht es, vorbestrafte Landfahrer von Orten fernzuhalten, an denen sie bereits einmal straffällig geworden sind und die auf sie eine besondere Anziehungskraft zur Begehung strafbarer Handlungen ausüben. Verhängen Stadträte größerer Städte Aufenthaltsverbote, so teilen sie dies zweckmäßigerweise den Aufsichtsbehörden ihrer Randgemeinden mit, damit diese im Falle eines Auftretens der betreffenden Landfahrer die gleiche Maßnahme treffen und damit deren Wirksamkeit sichern.

(2) Durch das Vorschreiben einer bestimmten Reiserichtung kann eine unter Außerachtlassung des Art. 6 des Gesetzes als Horde reisende Gruppe vorbestrafter Landfahrer getrennt werden. Ferner ist von dieser Maßnahme Gebrauch zu machen, um Landfahrer, die von außerhalb Bayerns kommen, an ihr Herkunftsland zu verweisen.

(3) Die Notwendigkeit einer Vorbeugung gegen strafbare Handlungen, die Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes voraussetzt, kann sich z. B. daraus ergeben, daß ein Landfahrer in einem nahe zurückliegenden Zeitpunkt in einer Art straffällig geworden ist, aus der auf das Vorliegen einer gefährlichen Anlage geschlossen werden kann, oder daß einem vorbestraften Landfahrer Umgang mit kriminellen Elementen oder unerlaubter Besitz von Waffen, die zur Begehung strafbarer Handlungen geeignet sind, nachgewiesen wird.

(4) Die Aufenthaltsbeschränkung ist durch förmlichen, mit Gründen versehenen Beschluß nach vorheriger Anhörung des Landeskriminalamts anzuordnen. Abdruck des Beschlusses ist dem Landeskriminalamt und im Falle des Vorschreibens einer Reiserichtung den Kreisverwaltungsbehörden zuzuleiten, durch deren Bereich die vorgeschriebene Richtung führt. Eine bestimmte Reiserichtung kann auch Landfahrern vorgeschrieben werden, die nicht im Besitz einer nach Art. 2—5 erforderlichen Erlaubnis sind oder deren Erlaubnisscheine ihre Gültigkeit verloren haben. In diesem Fall ist den betreffenden Landfahrern zur Legitimation gegenüber kontrollierenden Polizeibeamten eine besondere Bescheinigung auszustellen, in der ihre Namen, gegebenenfalls Fahrzeuge und Tiere, sowie die vorgeschriebene Reiserichtung angegeben sind.

(5) Die Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 (RGBl. I S. 1053) bleiben unberührt.

(6) Unberührt bleibt auch die Pflicht zur Gewährung notwendiger Fürsorgeleistungen nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 1924 (RGBl. I S. 765) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 8. 1931 (RGBl. I S. 441) und der Änderungsverordnung vom 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 316) sowie des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Vorschriften vom 20. 8. 1953 (BGBl. I S. 967). Diese Pflicht trifft — vorbehaltlich seiner Erstattungsansprüche — den nach den fürsorgerechtlichen Bestimmungen zuständigen Bezirksfürsorgeverband des tatsächlichen Aufenthaltsortes ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und ein bestehendes Aufenthaltsverbot.

10. Zu Art. 10.

Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift ist jedes, auch ein nur vorübergehendes Verweilen. Im Hinblick auf den häufigen und raschen Aufenthalts-

wechsel der Landfahrer sind alle Entscheidungen ihnen gegenüber mit größter Beschleunigung zu treffen.

11. Besondere polizeiliche Vollzungsaufgaben.

(1) Über das Auftreten von Landfahrerfamilien oder -horden ist umgehend der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu berichten. Die Landpolizeistationen haben hierüber ferner ihrer zuständigen Inspektion zu berichten. Diese verständigt auf Grund der festgestellten oder zu vermutenden Fahrt- oder Wanderrichtung die für die Überwachung in Betracht kommenden örtlichen Polizeidienststellen, gegebenenfalls auch Gemeindepolizeien sowie Nachbarinspektionen. Die Gemeindepolizeien trifft eine entsprechende Benachrichtigungspflicht.

(2) Art und Umfang der Verständigung richten sich außer nach dem Reiseziel nach den Verhältnissen, den Fahrzeugen, mit denen die Landfahrer ausgestattet sind sowie nach der Gefährlichkeit der Gruppe. Dabei ist unnötiger Aufwand an Arbeit und Kosten zu vermeiden, doch muß in jedem Fall eine ausreichende Überwachung gesichert sein.

(3) Werden Landfahrer, insbesondere im Familien- oder Hordenverband angetroffen, so sind sie genau zu überprüfen. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Gesetzes ist grundsätzlich Strafanzeige zu erstatten. Mitgeführte Fahrzeuge sind beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu durchsuchen (Art. 102 AGStPO; ME vom 21. 8. 1953 — MABl. S. 555 —; §§ 102, 105 StPO); Gefahr im Verzug kann im Hinblick auf die Landfahrereigenschaft in der Regel unterstellt werden. Bei Durchsuchungen ist insbesondere auf unerlaubten Besitz von Waffen sowie von Schlingen, Jagd- und Fischereigerät zu achten. Ferner ist der Beachtung der gesundheitsrechtlichen Vorschriften besonderes Augenmerk zuzuwenden.

(4) Festgestellte Spitznamen und Gaunerzinken sind dem Landeskriminalamt mitzuteilen.

(5) Die Polizeidienststellen haben alle durchgeführten Kontrollen von Landfahrern nach dem Muster in Anlage 6 dem Landeskriminalamt mitzuteilen.

12. Fürsorgerechtliche Bestimmungen.

Die Bezirksfürsorgeverbände werden in ihrem eigenen Interesse die Unterstützung hilfsbedürftiger arbeitsfähiger Personen, die unter die Landfahrerordnung fallen, soweit möglich und nach § 7 Abs. 2 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge zumutbar, durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewähren oder von der Leistung solcher abhängig machen. Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten sind die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen sowie Art und Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken. Auf § 13 Abs. 3 der Reichsgrundsätze wird aber hingewiesen.

13. Aufhebung von Vorschriften.

Aufgehoben werden

1. die ME vom 11. 4. 1885 (MABl. S. 101),
2. die ME vom 9. 10. 1886 (MABl. S. 271),
3. die ME vom 5. 10. 1889 (MABl. S. 289),
4. die ME vom 28. 3. 1899 (MABl. S. 111),
5. die MB vom 17. 11. 1902 (MABl. S. 584),
6. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die MB vom 21. 4. 1913 (MABl. S. 355),
7. die ME vom 29. 8. 1933 (StAnz. Nr. 200).

München, 22. Dezember 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern
I. A. Platz, Ministerialdirektor

Anlage 1

Lichtbild des Erlaubnisschein- inhabers Siegel	Erlaubnisschein für das Umherziehen mit Fahrzeugen	Besondere Kenn- zeichen des Erlaubnisschein- inhabers:
<hr/>		
Eigenhändige Unterschrift		
Name:		
Geb.-Zeit u. -Ort:		
Staatsangehöriger — staatenlos — Staats- angehörigkeit unbekannt —, erhält die Erlaubnis, auf seinen Wanderungen in Bayern		
den/die Pkw. — Lkw. — Zugm. — Wohnwagen — Wohnkarren — Wohnwagen- anhänger — Kennz.:		
Marke:		
Fahrgest.-Nr.:		
Anstrich:		
Kennz.:		
Marke:		
Fahrgest.-Nr.:		
Anstrich:		
Kennz.:		
Marke:		
Fahrgest.-Nr.:		
Anstrich:		
mitzuführen.		
Das Fahrzeug muß auf der linken Seite in deutlich lesbarer, unverwisch- barer Schrift den Vor- und Zunamen (Wohnort) des Besitzer§ tragen (aus- genommen Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger).		
Die Erlaubnis gilt bis		
Dieser Erlaubnisschein ist nur in Verbindung mit dem Landfahrerbuch Nr.:		
des Landratsamtes/Stadtrates		
gültig*).		
Die Erlaubnis erstreckt sich auf sämtliche im Landfahrerbuch eingetragenen Personen*).		
Der Schein ist den zuständigen Beamten auf Verlangen auszuhändigen.		
..... den		
19		
(Siegel)		
Landratsamt Stadtrat		
(Rückseite)		
Umseitige Erlaubnis wird verlängert bis		
..... den		
19		
(Siegel)		
Landratsamt Stadtrat		
Umseitige Erlaubnis wird verlängert bis		
..... den		
19		
(Siegel)		
Landratsamt Stadtrat		
Umseitige Erlaubnis wird verlängert bis		
..... den		
19		
(Siegel)		
Landratsamt Stadtrat		

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 2

Lichtbild des Erlaubnisschein- inhabers Siegel	Erlaubnisschein für das Umherziehen mit schulpflichtigen Kindern	Besondere Kenn- zeichen des Erlaubnisschein- inhabers:
<hr/>		
Eigenhändige Unterschrift		
geb. am		
Staatsangehöriger		
in		
Staatenlos		
Staatsangehörigkeit unbekannt		
erhält für die Dauer eines Jahres die jederzeit widerrufliche Erlaubnis, auf seinen Wanderungen in Bayern das		
K i n d		
geb. am		
in		
in der Zeit von		
bis		
d. J.		
unter folgenden Bedingungen mitzunehmen:		
Das Kind hat in dieser Zeit		
die Schulen in		
zu besuchen.		
Der Schein ist den zuständigen Beamten auf Verlangen auszuhändigen.		
..... den		
19		
(Siegel)		
Landratsamt Stadtrat		
(Rückseite)		
Bestätigung des Schulbesuches durch die Schulleitung:		
Das Kind hat die Schule in		
regelmäßig (mit		
Schulversäumnissen) in der Zeit		
von		
bis		
d. J. besucht.		
..... den		
Die Schulleitung		
Bestätigung des Schulbesuches durch die Schulleitung:		
Das Kind hat die Schule in		
regelmäßig (mit		
Schulversäumnissen) in der Zeit		
von		
bis		
d. J. besucht.		
..... den		
Die Schulleitung		
Bestätigung des Schulbesuches durch die Schulleitung:		
Das Kind hat die Schule in		
regelmäßig (mit		
Schulversäumnissen) in der Zeit		
von		
bis		
d. J. besucht.		
..... den		
Die Schulleitung		

Anlage 3

Lichtbild des Erlaubnisscheininhabers Siegel	Erlaubnisschein für mitgeführte Tiere	Besondere Kennzeichen des Erlaubnisscheininhabers:
Eigenhändige Unterschrift		
in, geboren am Staatsangehöriger — staatenlos — Staatsangehörigkeit unbekannt, erhält die Erlaubnis, auf seinen Wanderungen in Bayern folgende Tiere mitzuführen (die Tiere sind nach Zahl, Gattung, Geschlecht, Farbe, Kennzeichen und gewerblichem Zweck zu beziehen):		
Die Erlaubnis gilt bis Dieser Erlaubnisschein ist nur in Verbindung mit dem Landfahrerbuch Nr. des Landratsamtes/Stadtrates gültig*). Die Erlaubnis erstreckt sich auf sämtliche im Landfahrerbuch eingetragenen Personen*). Der Schein ist den zuständigen Beamten auf Verlangen auszuhändigen., den 19 <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"> (Siegel) <u>Landratsamt</u> Stadtrat </div>		
*) Nichtzutreffendes ist zu streichen. <div style="text-align: center;">(Rückseite)</div> Veränderungen im Besitz der Tiere während der Gültigkeitsdauer. Die neuen Tiere nach Zahl, Gattung, Geschlecht, Farbe, Kennzeichen und gewerblichem Zweck bezeichnen.		
Umseitige Erlaubnis wird verlängert bis 19, den <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"> (Siegel) <u>Landratsamt</u> Stadtrat </div>		
Umseitige Erlaubnis wird verlängert bis 19, den <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"> (Siegel) <u>Landratsamt</u> Stadtrat </div>		
Umseitige Erlaubnis wird verlängert bis 19, den <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"> (Siegel) <u>Landratsamt</u> Stadtrat </div>		

Anlage 4

Lichtbild des Erlaubnisscheininhabers Siegel	Erlaubnisschein für Waffenbesitz	Besondere Kennzeichen des Erlaubnisscheininhabers:
Eigenhändige Unterschrift		
in, geb. am Staatsangehöriger — staatenlos — Staatsangehörigkeit unbekannt, erhält die jederzeit widerrufliche Erlaubnis, auf seinen Wanderungen in Bayern im Besitz der nachstehend beschriebenen Waffen und der angegebenen Munition zu sein.		
Zweck der Waffe (Gewerbe):		
Diese Erlaubnis gilt nur für den Besitz, nicht aber für die Führung der Waffe. Sie gilt bis Der Schein ist den zuständigen Beamten auf Verlangen auszuhändigen., den 19 <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"> (Siegel) <u>Landratsamt</u> Stadtrat </div>		
(Rückseite) Umseitige Erlaubnis wird verlängert bis 19, den <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"> (Siegel) <u>Landratsamt</u> Stadtrat </div>		
Umseitige Erlaubnis wird verlängert bis 19, den <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"> (Siegel) <u>Landratsamt</u> Stadtrat </div>		
Umseitige Erlaubnis wird verlängert bis 19, den <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 80%; margin-left: auto; margin-right: auto;"> (Siegel) <u>Landratsamt</u> Stadtrat </div>		

Anlage 5 (zum Landfahrerbuch)

Seite 1

Der/Die Buchinhaber(in), (dargestellt im Lichtbild S. 2) ist Oberhaupt im Sinne des Art. 6 des Landfahrgesetzes.

Name: (Bei Frauen auch Geburtsname)

Vorname: geb. am in

Land: Fam.-Stand:

Ehemann -frau:

Zeit u. Ort d. Eheschl.:

Ausweispapiere (Art, Nr., ausstell. Behörde):

Die Fingerabdrücke sämtlicher im Landfahrerbuch eingetragenen Personen befinden sich beim Landeskriminalamt München.

., den 19 (Siegel) Landratsamt/Stadtrat

Dieses Buch umfaßt 65 Seiten.

Nr. 01 1

Seite 2

Lichtbild

(eigenhändige Unterschrift)

(Abdruck des rechten Zeigefingers)

Besondere Kennzeichen:

Nr. 01 2

Seite 3

Die Gültigkeit wird verlängert für das Kalenderjahr 19

., den 19 (Siegel) Landratsamt/Stadtrat

Die Gültigkeit wird verlängert für das Kalenderjahr 19

., den 19 (Siegel) Landratsamt/Stadtrat

Die Gültigkeit wird verlängert für das Kalenderjahr 19

., den 19 (Siegel) Landratsamt/Stadtrat

Nr. 01 3

Seite 4—12

Mitreisende Personen:

1. Familienname: Vorname: (bei Frauen auch Geb.-Name) Geb.-Tag u. -Ort: (re. Zeigefinger-Abdruck)

Ausweispapiere: (Art, Nr., ausst. Behörde)

Verwandtschaftsverhältnis zum Oberhaupt:

2. Familienname: Vorname: (bei Frauen auch Geb.-Name) Geb.-Tag u. -Ort: (re. Zeigefinger-Abdruck)

Ausweispapiere: (Art, Nr., ausst. Behörde)

Verwandtschaftsverhältnis zum Oberhaupt:

Nr. 01 4—12

Seite 13—50

an/abgemeldet: den 19 (Siegel)

an/abgemeldet: den 19 (Siegel)

an/abgemeldet: den 19 (Siegel)

an/abgemeldet: den 19 (Siegel)

Nr. 01 13—50

Seite 51—60

Raum für Eintragungen durch kontrollierende Polizeidienststellen oder -beamte:

Nr. 01 51—60

Seite 61—65

Einträge für Ergänzungen und Berichtigungen:

Nr. 01 61—65

Anlage 6

Absendende Stelle

An das

Bayerische Landeskriminalamt

München

Türkenstraße 4

(Postfach)

Kontrollmeldung Nr.

Am wurden in folgende Landfahrer kontrolliert:

A) Einzeln ziehende Landfahrer

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Geburtszeit und -ort Kreis	Herkunft Reiseziel	betreibt
1	Herzenberger Paul	12. 1. 1900 Hunspach/Elsaß Altkirch	Birnbach Griesbach	Scherenschleifen; Handel mit Körben, Sieben, Knöpfen
2				

B) Landfahrerguppen

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname des Oberhauptes	Geburtszeit und -ort (Kreis) des Oberhauptes	Landf. Buch.-Nr. ausstellende Behörde	Herkunft Reiseziel
1	Winterberg Max	16. 8. 1893 Solka/Tschecho- slowakei	04 LRA Haßfurt	Griesbach Simbach
2				

Die Eintragungen im Landfahrerbuch wurden geprüft. Sie wurden als zutreffend befunden*). Folgende Beanstandungen waren veranlaßt

.....

*)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Rückseite)

C) Mitgeführte Fahrzeuge:

pol. Kennz.	Art des Fahrzeuges	Fabrikat	Anstrich	sichtbare Merkmale	Besitzer lfd. Nr. Seite 1
AB 321-289	Zugmasch.	Miag	blau	geschlossenes Führerhaus, Holzgenerator	B 1
B 46-5420	Lfw. Dreirad	Tempo	hellgrün	rotbraune Plane	A 1

D) Mitgeführte Tiere

Art der Tiere	bei Einhufern: letzte Untersuchung		Besitzer lfd. Nr. Seite 1
	am	in	

Herausgegeben vom Informations- und Presseamt der Bayer. Staatsregierung, München, Prinzregentenstraße 7. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 15, Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: Ausgabe A vierteljährlich DM 2,- + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 30 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostr. 1a, Fernruf 5 25 21.